

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit
beschränkter Haftung“ geändert wird

GZ: 2022-0.479.651

Wien, 23. August 2022

Die Österreichische Universitätenkonferenz nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt
Stellung:

Zu § 6 (1)

Es wird empfohlen, einen Passus zur gendergerechten ausgeglichenen Repräsentanz
hinzuzufügen.

Zu § 6 (3)

Das Erlöschen des Anhörungsrechts durch die Österreichische Universitätenkonferenz ist nicht
nachvollziehbar. Es wird angeregt, auch weiterhin der Österreichischen Universitätenkonferenz
ein Anhörungsrecht einzuräumen.

Zu § 6 (7)

Es wird empfohlen, „geeignet“ und „zuverlässig“ durch adäquate Kriterien zur
Eignungsfeststellung zu präzisieren.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin